



## Statuten

### 1. Name, Sitz und örtliche Abgrenzung der Tätigkeit

- 1.1 Nach ZGB 60ff wird ein Verein errichtet.
- 1.2 Der Verein führt den Namen  
**SVQ Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Umweltmanagement**
- 1.3 Sein Sitz ist Zürich.
- 1.4 Er ist in der ganzen Schweiz tätig.
- 1.5 Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

### 2. Zweck und Ziele

- 2.1 Die SVQ unterstützt die schweizerische Wirtschaft bei der Entwicklung und Realisierung von branchen- und produktbezogenen Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen und deren Zertifizierung durch dafür akkreditierte Institutionen.
- 2.2 Die SVQ unterstützt die schweizerische Wirtschaft bei der Entwicklung und Realisierung branchen- und produktbezogener Güteanforderungen und bei der Verifizierung dieser Güteanforderungen durch anerkannte Prüfinstitute.
- 2.3 Die SVQ führt die Schulung von Persönlichkeiten durch, die für die Entwicklung oder Realisierung von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen und Güteanforderungen, deren Überwachung, Verifizierung, Auditierung oder Zertifizierung verantwortlich sind.
- 2.4 Die SVQ unterstützt wirtschaftliche Interessenvereinigungen für Qualitäts- und Umweltmanagement bei ihrer Gründung und Realisierung ihrer Zielsetzungen. Hierfür kann die SVQ auch deren Geschäfte der laufenden Verwaltung führen.
- 2.5 Die SVQ berät branchen- und produktbezogenen Fach- und Verkehrskreise im Qualitätswesen und unterstützt diese in ihrem qualitätsbezogenen Marketing.
- 2.6 Zweck und Ziele der SVQ werden ohne Absicht der Gewinnerzielung verfolgt.

### 3. Gliederung der SVQ

- 3.1 Die SVQ gliedert sich in wirtschaftliche Interessenvereinigungen. Diese sind für die Vertretung ihrer fachspezifischen Ziele und Aufgaben im Bereich des Qualitäts- und Umweltmanagements allein verantwortlich und legitimiert. Im Zweifelsfalle entscheidet über eine Abgrenzung die Mitgliederversammlung. Die wirtschaftlichen Interessenvereinigungen organisieren sich nach eigenen Statuten, die zur Wahrung der Einheitlichkeit in der SVQ nach den Mindestanforderungen auszurichten ist, die in einer Mustersatzung der SVQ niedergelegt ist.
- 3.2 Jede wirtschaftliche Interessenvereinigung ist zur Führung eines eigenen Namens berechtigt und verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit zu der SVQ durch die Beifügung der Bezeichnung "in der SVQ" zum Ausdruck zu bringen ist. In

allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen ist der Name der jeweiligen wirtschaftlichen Interessenvereinigung so zu verwenden, dass der Name der SVQ hinsichtlich Grösse, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber der Bezeichnung der wirtschaftlichen Interessenvereinigung deutlich zurücktritt. Die Verwendung der SVQ-Signets ist wünschenswert, hat aber so zu erfolgen, dass eine ausschliessliche Identifikation der wirtschaftlichen Interessenvereinigung mit der SVQ nicht entsteht. Im übrigen sind die wirtschaftlichen Interessenvereinigungen zur Führung eigener Abzeichen berechtigt. Diese dürfen jedoch mit dem Signet der SVQ nicht verwechslungsfähig sein.

- 3.3 In der Werbung darf auf die Mitgliedschaft in der SVQ nur in Verbindung mit der ihr angehörenden wirtschaftlichen Interessenvereinigung hingewiesen werden. Die Gestaltungsregelungen gem. Ziff. 3.2 gelten entsprechend.

### 4. Mitgliedschaft

- 4.0 Die Mitgliedschaft gliedert sich in
  - 4.1 Ordentliche Mitglieder
  - 4.2 Gönner-Mitglieder
- 4.1 Ordentliche Mitglieder:  
Ordentliche Mitglieder können wirtschaftliche Interessenvereinigungen und natürliche Personen werden, die Ziele im Sinne der Ziff. 2 verfolgen.
- 4.2 Gönner-Mitglieder:  
Gönner-Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden, die in einem wirtschaftlichen, politischen oder wissenschaftlichen Zusammenhang mit Qualitäts- und Umweltmanagement oder Gütesicherung von Produkten und Dienstleistungen stehen.
- 4.3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft:
  - 4.3.1 Die Aufnahme ist schriftlich beim Sekretariat der SVQ zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.
  - 4.3.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur mittels eingeschriebenem Brief an das Sekretariat und nur zum Schluss des Kalenderjahrs mit einer Frist von sechs Monaten erfolgen.
  - 4.3.3 Während des Verzugs der Beitragszahlung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn nach einem Zahlungsverzug von mehr als zwölf Monaten eine Mahnung fruchtlos bleibt.
  - 4.3.4 Ein Mitglied kann nach Anhörung seines gesetzlichen Vertreters bei groben Verstössen gegen die Zwecke, Ziele, Richtlinien

- und Statuten der SVQ sowie aufgrund einer besonderen Interessenlage ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 4.3.5 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, deren Löschung bzw. mit dem Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss entfallen alle Mitgliedschaftsrechte gegenüber der SVQ.

## 5. Organe der SVQ

Die Organe der SVQ sind

- 5.1 die Mitgliederversammlung
- 5.2 das Präsidium
- 5.3 die Kommissionen
- 5.4 der Beirat
- 5.6 das Sekretariat

## 6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SVQ. An ihr nehmen alle Mitglieder gem. Ziffer 4. teil. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder gem. 4.1. Die stimmberechtigten Mitglieder haben eine Grundstimme und Zusatzstimmen für jeden von ihnen eingebrachten vollen Zwanzigstelanteil des mit 100 Anteilen bewerteten Gesamtbeitragsvolumens und Umlagen der SVQ. Stichtag für die Bemessung des jeweiligen Beitragsvolumens ist der letzte Tag des jeweiligen Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet.
- 6.2 Die Stimmrechte werden von den Statutengemässen Vertretern der Mitglieder gem. Ziff. 4.1 ausgeübt. Die Übertragung von Stimmrechten auf andere Stimmberechtigte ist zulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die sich der Stimme enthaltenden Stimmberechtigten sind nicht mitzuzählen: sie werden wie Abwesende behandelt. Ungültige und unbeschriftete Stimmabgaben sind nicht zu berücksichtigen.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist zudem einzuberufen, wenn dies die Verwirklichung der statutarischen Ziele erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung beantragt.
- 6.4 Der Präsident lädt mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Traktandenliste ein. Bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist angemessen verkürzt werden.
- 6.5 Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bestellter Vertreter.
- 6.6 Über die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung beschliesst über alle Angelegenheiten der SVQ, soweit sie nicht von anderen Organen der SVQ wahrzunehmen sind. Ihr obliegt insbesondere:
- 6.7.1 die Festsetzung des Budgets und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Budget nicht vorgesehen waren;

- 6.7.2 die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge und über die Festsetzung von Umlagen;
- 6.7.3 die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Präsidiums und des Sekretariats
- 6.7.4 die Einsetzung ständiger Arbeitskreise zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Einrichtungen sowie die Wahl der Mitglieder von Kommissionen;
- 6.7.5 die Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung oder dingliche Belastung von Grundeigentum;
- 6.7.6 die Aufnahme von Anleihen, die über die notwendige Liquiditätsplanung im Rahmen des Budgets und einer geordneten Haushaltsführung hinausgehen;
- 6.7.7 die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen, durch welche der SVQ fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme von Verpflichtungen, die der Organisation des Sekretariats im Rahmen des Budgets dienen;
- 6.7.8 die Beschlussfassung über Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der SVQ geschaffen werden sollen;
- 6.7.9 die Bildung von untergeordneten Organisationen;
- 6.7.10 die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.
- 6.8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehältlich der Bestimmungen der Ziffer 12. mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6.9. Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Traktandenliste aufgeführt sind oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Statutenänderung, die Auflösung der SVQ oder den Widerruf der Bestellung von Organmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten vom Versammlungsleiter nachträglich auf die Traktandenliste gesetzt werden.

## 7. Präsidium

- 7.1 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier. Diese werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von fünf vollen Kalenderjahren gewählt. Wählbar sind die gesetzlichen Vertreter der ordentlichen Mitglieder gem. Ziff. 4.1.
- 7.2 Das Präsidium leitet die Geschäfte der SVQ, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind. Es bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Es kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.
- 7.3 Der Präsident allein ist Vertreter der SVQ gegen aussen. Der Präsident lädt zu Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie. Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen auf Antrag von einem Mitglied des Präsidiums einberufen werden.

- 7.4 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Präsidiumsmitglieds berühren, darf dieses nicht teilnehmen. Der Präsident kann schriftliche Beschlüsse herbeiführen. In diesem Fall hat er zur Stimmabgabe unter angemessener Fristsetzung per Einschreiben oder Telefax aufzufordern. Ein schriftlicher Beschluss ist wirksam, wenn dem nicht mehrheitlich vom Präsidium innerhalb der Abstimmungsfrist widersprochen worden ist.
- 7.5 Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Präsidiums sind gehalten, über solche Verhandlungsgegenstände Verschwiegenheit zu bewahren, die nach den gesetzlichen Vorschriften einer Geheimhaltungspflicht unterliegen oder als vertraulich bezeichnet werden.
- 7.6 Über die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird.
- 7.7 Die Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt persönlich als Ehrenamt unentgeltlich aus. Vertretung ist nicht zulässig. Auslagen sind nach Grundsätzen zu ersetzen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### 8. Kommissionen

- 8.1 Die SVQ bildet ständige Kommissionen. Ausserdem können für bestimmte Angelegenheiten befristet besondere Kommissionen errichtet werden.
- 8.2 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Besondere Kommissionen (Projektgruppen) können vom Präsidium eingesetzt werden. Die Mitglieder der Kommissionen üben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl bzw. Bestellung ihrer Nachfolger aus. Ziff. 6.7. gilt entsprechend.
- 8.3 Die Verwirklichung der von der Mitgliederversammlung und vom Präsidium beschlossenen Aufgabenstellungen der Kommissionen ist im einzelnen vorzugeben. Das Präsidium ist insoweit gegenüber den Kommissionen weisungsbefugt. Sie können in diesem Zusammenhang Beschlussfassungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung empfehlen.
- 8.4 Dem Präsidium ist die jeweilige Einladung zur Sitzung einer Kommission zur Kenntnis zu geben.
- 8.5 Für die Mitglieder der Kommissionen gilt Ziff. 7.7 entsprechend.

8.6

#### 9. Beirat:

- 9.1 Der Beirat berät und unterstützt das Präsidium bei der Verwirklichung der statutengemässen Zielen und der Beschlüsse der SVQ. Die Mitgliederversammlung wählt hierzu massgebliche Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik, die im Rahmen ihrer spezifischen Qualifikation oder ihrer beruflichen Tätigkeit dem Qualitätswesen besonders verbunden sind.

- 9.2 Der Beirat kann für branchen- und produktbezogene Anliegen im Bereich des Qualitäts- und Umweltsmanagements Fachbeiräte bilden.
- 9.3 Für die Mitglieder des Beirats und der Fachbeiräte gilt Ziff. 7.7 entsprechend.

#### 10. Sekretariat

- 10.1 Dem Sekretariat obliegen die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Geschäfte der laufenden Verwaltung der wirtschaftlichen Interessenvereinigungen, wenn diese einen dahingehenden Auftrag beschlossen haben. Der Auftrag bedarf der Annahme durch das Präsidium und setzt eine angemessene Kostenumlage hierfür voraus.
- 10.2 Der Generalsekretär wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die einzelnen Pflichten und Rechte im Rahmen der Bestellung sind in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Präsidium und dem Generalsekretär zu regeln.
- 10.3 Der Generalsekretär unterliegt den sachlichen und fachlichen Weisungen des Präsidiums. Soweit es sich um vorbehaltenen Interessen der wirtschaftlichen Interessenvereinigungen handelt, unterliegt der Generalsekretär der sachlichen und fachlichen Weisung des gesetzlichen Vertreters der jeweiligen wirtschaftlichen Interessenvereinigung.
- 10.4 Der Generalsekretär verantwortet die laufenden Geschäfte der Verwaltung der SVQ und ihrer Organe im Rahmen der hierfür vorgegebenen Haushaltsmittel. Er ist gegenüber der SVQ verantwortlich für eine von ihm verfügte Überschreitung der von der Generalversammlung bzw. von den Mitgliederversammlungen der wirtschaftlichen Interessenvereinigungen beschlossenen Ausgabenansätze der Budgets im Rahmen sachgerechter Ausgabenzuweisung. Insoweit ist der Generalsekretär im Rahmen der Ausgabenansätze der Budgets verfassungsberechtigt. Hinsichtlich sich wiederholender Aufwendungen, soweit diese im Einzelfall den Betrag von Fr. 5.000,- p.a. überschreiten, bedarf es zusätzlich der Genehmigung des Präsidiums. Dasselbe gilt für Verfügungen im Einzelfall, für die keine Budgets beschlossen wurden.
- 10.5 Im Benehmen mit dem Präsidium kann der Generalsekretär Teile seiner Aufgaben auf dritte, fachlich und persönlich geeignete Personen delegieren. Dies gilt auch hinsichtlich der Bestellung von Stellvertretern für alle Fälle seiner Verhinderung. Die jeweilige Delegation kann vom Generalsekretär im Benehmen mit dem Präsidium zurückgenommen werden.
- 10.6 Der Generalsekretär kann an allen Sitzungen und Veranstaltungen der SVQ und der ihr angehörenden wirtschaftlichen Interessenvereinigungen teilnehmen.

#### 11. Beiträge

- 11.1 Die der SVQ erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Zur Beitragserhebung haben die Mitglieder die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 11.2 Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Generalversammlung

alljährlich festgesetzt. Bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.

- 11.3 Durch Beschluss der Generalversammlung können auch ausserordentliche Beiträge (Umlagen) erhoben werden.
- 11.4 Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt anteilig mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über die Aufnahme vorangehenden Quartals.
- 11.5 Die SVQ kann von Mitgliedern oder anderen Personen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.
- 11.6 Die rückständigen Beiträge oder Gebühren werden auf Beschluss des Präsidiums auf dem Betreuungsweg geltend gemacht.

## 12. Budgetierung

- 12.1 Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das Präsidium hat alljährlich über die Erfüllung der gesetzlichen und statutengemässen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand ein Budget für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Das Präsidium und das Sekretariat sind an das Budget gebunden. Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 12.2 Das Sekretariat hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Nach Prüfung der Jahresrechnung und der erforderlichen Belege durch die Rechnungsrevisoren ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.
- 12.3 Die Jahresrechnung ist durch die Rechnungsrevisoren zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen des Vereins ordnungsgemäss inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen dem Präsidium schriftlich zu berichten. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Sie werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Ziff. 6.7. gilt entsprechend.
- 12.4 Das Vermögen der SVQ ist pfleglich, wirtschaftlich und nutzbringend zu verwalten. Geldvermögen ist genügend sicher, ertragsbringend und, soweit erforderlich, greifbar anzulegen.

## 13. Änderung der Statuten und Auflösung

- 13.1 Anträge auf Änderung der Statuten sowie auf Auflösung der SVQ sind beim Sekretariat schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Traktandelliste bekannt zu geben. Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der SVQ ist eine ausserordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 13.2 Zu Beschlüssen über die Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von drei Vierteln der er-

schienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss auf Auflösung der SVQ kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern gefasst werden kann.

- 13.3 Der Generalsekretär hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so ist der Generalsekretär im Falle seines Verschuldens den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.
- 13.4 Im Falle der Auflösung der SVQ sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge für das laufende Kalenderjahr unbeschadet etwaiger rückständiger Beiträge an die Liquidatoren zu bezahlen. Das hiernach verbleibende Vermögen ist einer gemeinnützigen wirtschaftlichen Organisation zuzuweisen, die den Zielen der SVQ verbunden ist.

## 14. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der SVQ erfolgen in den von der Mitgliederversammlung dafür bestimmten Organen.

---

Genehmigt

an der  
Generalversammlung

vom 10. Februar 2000

Der Präsident: Dr. Jürg Gerster



Der Generalsekretär: Dr. Alex Mojón